

### Begründung

zu der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Gewerbegebiet" - "zwischen Bädermeierei und Siedlung Kon-  
zerberg" - östlich der B 501 belegen - der Gemeinde Grube

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet" der Gemeinde Grube  
ist am 27.10.1984 rechtsverbindlich geworden.

Die gegenwärtigen Festsetzungen des Bebauungsplanes hemmen  
den Ansiedlungswillen der vorhandenen Interessenten, da in  
den MI-Teilgebieten 5 und 6 des Bebauungsplanes für Außen-  
wände folgende Festsetzung getroffen worden ist:

"Zulässig sind bei Haupt- und Nebenanlagen nur rote  
bis rotbraune Ziegelverblendungen. Untergeordnete  
Fassadenteile (bis max. 25 % der Gesamtwandflächen  
incl. der Fenster-, Tür- und Torflächen) sind in  
anderen Materialien (z. B. Holz oder Putz) zulässig."

Aus den vorgenannten Gründen wird diese textliche Festset-  
zung ersatzlos gestrichen.

Grube, den 09. 11. 1993



Gemeinde Grube

*Heinrich Hoff*

1. stellv. Bürgermeister